



3. Beschlussabteilung

B 3 – 64/12

**FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VERFÜGUNG GEMÄß § 40 ABS. 2 GWB
- Öffentliche Version -**

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. Lenzing AG
Werkstraße 2
4860 Lenzing
Österreich

- Beteiligte zu 1. –

2. Kelheim Hygiene Fibres GmbH
Regensburger Straße 109
93309 Kelheim

- Beteiligte zu 2. –

Verfahrensbevollmächtigte zu 1. und 2.:
Jacobsen Rechtsanwälte
Kay Henning Jacobsen, Uwe Wellmann,
Wolf J. Reuter
Kurfürstendamm 188 - 189
10707 Berlin

wegen Prüfung eines Zusammenschlussvorhabens nach § 36 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat die 3. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes am 22. November 2012 beschlossen:

- I. Das mit Schreiben vom 24. Mai 2012 angemeldete Zusammenschlussvorhaben des Erwerbs von 90 % der Kelheim Hygiene Fibres GmbH, Kelheim, durch die Lenzing AG, Lenzing, Österreich, wird untersagt.

- II. Die Gebühr [...] festgesetzt und der Beteiligten zu 1 auferlegt.

A. SACHVERHALT

I. Das Vorhaben

- 1 Die Beteiligte zu 1. (Lenzing) beabsichtigt, 90 % der Anteile der Beteiligten zu 2. (Kelheim) zu erwerben. Veräußerin der Anteile, die auch im Besitz der übrigen 10 % der Anteile bleiben wird, ist die Kelheim Fibres GmbH, Kelheim.

II. Die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen

1. Lenzing AG

- 2 Die Lenzing AG ist die Obergesellschaft der Lenzing Gruppe, zu der zahlreiche Gesellschaften gehören, die hochwertige industriell gefertigte Cellulosefasern herstellen. Das Spektrum reicht von Faserzellstoff, Cellulose-Standard- und -Spezialfasern bis zu Kunststoff-Polymerprodukten und Engineering-Dienstleistungen. Am Standort Lenzing werden u.a. Viskosefasern für die Herstellung von Tampons produziert.
- 3 Die Lenzing AG ist Teil der B&C Industrieholding GmbH, Wien, Österreich, die wiederum im Besitz der B&C Privatstiftung, Wien, Österreich, steht. Die B&C Industrieholding besitzt neben einer Beteiligung von 67,6 % an Lenzing Anteile in Höhe von 54,2 % an der Semperit Holding AG und verschiedene Minderheitsbeteiligungen. Keine der sonstigen Beteiligungen ist im Geschäftsbereich von Lenzing tätig. Die zurechenbaren Gesamtumsätze der B&C Industrieholding bzw. der B&C Privatstiftung betragen in 2011 weltweit ca. [...] Mrd. €, in Europa ca. [...] Mrd. € und in Deutschland ca. [...] Mio. €.

2. Kelheim Hygiene Fibres GmbH

- 4 Kelheim betreibt das sog. Tampon-Geschäft der Kelheim-Gruppe. Dort ist das Fasermaterial zur Herstellung von Tampons zusammengefasst. Veräußerin der Anteile ist die Kelheim Fibres GmbH, Kelheim, die nach dem Zusammenschluss mit 10 % an Kelheim beteiligt bleiben wird. Die verbleibende Minderheitsbeteiligung ist nicht mit fusionskontrollrechtlich relevanten Einflussmöglichkeiten verbunden. Obergesellschaft der Kelheim Fibres GmbH ist die EQUI Fibres Beteiligungsgesellschaft mbH, Kelheim, an der Lenzing mit 45 % beteiligt ist. Kelheim erzielte lt. Anmelderangaben in 2011 Umsätze in

Höhe von knapp [...] Mio. € weltweit, ca. [...] Mio. € in Europa und Umsätze in Höhe von [...] Mio. € in Deutschland.¹

III. Verfahren

- 5 Mit Schreiben vom 24. Mai 2012, eingegangen am 29. Mai 2012, wurde der beabsichtigte Erwerb von 90 % der Anteile an Kelheim durch Lenzing vom Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 1. und 2. im Namen von Lenzing angemeldet. Die Anmeldung wurde mit Schreiben vom 17. August 2012, eingegangen am 20. August 2012, mit Benennung der Umsatzerlöse gem. § 39 Abs. 3 Nr. 3 GWB für die der B&C Industrieholding gem. § 36 Abs. 2 GWB zurechenbaren Beteiligungsunternehmen vervollständigt.
- 6 Mit Schreiben vom 28. Juni 2012, zugestellt am selben Tag, wurde dem Verfahrensbevollmächtigten der Zusammenschlussbeteiligten gem. § 40 Abs. 1 GWB mitgeteilt, dass die Beschlussabteilung in das Hauptprüfverfahren eingetreten ist.
- 7 Mit Schreiben vom 27. August 2012 wurden insgesamt acht wichtige Abnehmer von Lenzing und Kelheim zu dem Zusammenschluss befragt. Es liegen die Antworten von sechs Abnehmern vor, auf die zusammen ca. 2/3 der weltweiten Absätze von Lenzing und Kelheim entfallen. Von sämtlichen im Inland belieferten Nachfragern der Zusammenschlussbeteiligten liegen die Antworten vollständig vor. Am 24. September 2012 führte die Beschlussabteilung ein Gespräch mit [...], an dem jeweils ein Vertreter der lokalen Werksleitung [...] als auch der zentralen Beschaffungsstelle in der Schweiz teilnahmen. Bei [...] führt die zentrale Beschaffungsstelle in der Schweiz die Vertragsverhandlungen mit den Viskosefaserherstellern und die Lieferung der Viskosefasern erfolgt direkt von den Herstellern an die nationalen Werke von [...]. Am 2. Oktober 2012 wurden zwei Hersteller von Tamponfasermaterial aus Baumwolle in den USA und der Türkei schriftlich zu dem Zusammenschluss befragt. Von beiden liegen Antworten vor.
- 8 Dieser Anmeldung ging eine vorsorgliche Anmeldung desselben Zusammenschlusses im August 2011 voraus (B 3 – 105/11), in der die Anmelder vom Vorliegen eines Bagatellmarktes ausgingen. Diese Anmeldung wurde jedoch zurückgenommen, nachdem die Beschlussabteilung signalisiert hatte, dass nach ihrer Auffassung der von dem Zusammenschluss betroffene Markt für Tamponfasermaterial im Inland ein Marktvolumen

¹ Die geografische Umsatzzurechnung ist umstritten, vgl. Rz. 15 ff.

von mehr als 15 Mio. € hat. In der sich daran anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzung bestätigte das OLG Düsseldorf, dass bei Zweifeln über die Anmeldepflicht eine Anmeldung zwingend erforderlich sei, denn eine Bagatellmarkt betroffenheit sei nur im Fusionskontrollverfahren zu überprüfen.²

- 9 Den Zusammenschlussbeteiligten und der Landeskartellbehörde Bayern wurde mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 der Entwurf dieser Entscheidung übermittelt und Gelegenheit gegeben, dazu bis zum 16. November 2012 Stellung zu nehmen. Die Landeskartellbehörde Bayern hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Zusammenschlussbeteiligten haben über ihren Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 15. November 2012 Stellung genommen. Sie beanstanden ohne weitergehende Ausführungen, dass eine Auseinandersetzung unterblieben sei, ob zwischen Galaxy-Qualität und Standardfasermaterial sachlich zu differenzieren sei. Der weitere Vortrag beschränkt sich auf Ausführungen dazu, dass die Beschlussabteilung keinen hinreichenden Marktbezug hergestellt habe. Der Wettbewerb finde um den in der Schweiz sitzenden Einkäufer in der Schweiz statt. Es sei deshalb irrelevant, dass Informationen mit wettbewerblichem Bezug aus dem deutschen Werk an diesen Einkäufer flössen. Eine Zurechnung der mit [...] getätigten Umsätze zum inländischen Marktvolumen sei nicht möglich und das inländische Marktvolumen liege unter 15 Mio. €.

B. UNTERSAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

I. Formelle Untersagungsvoraussetzungen

1. Anwendbarkeit des GWB

- 10 Das Zusammenschlussvorhaben fällt in den Anwendungsbereich des GWB. Es wirkt sich gem. § 130 Abs. 2 GWB im Inland aus. Das Zielunternehmen hat seinen Sitz im Inland und beide Zusammenschlussbeteiligte erzielen Umsätze mit Tamponfasermaterial im Inland.

² Beschluss des OLG Düsseldorf vom 1. Februar 2012, VI – Kart 6/11 (V)

2. Zusammenschlusstatbestand

- 11 Der Erwerb von 90 % der Anteile an Kelheim durch Lenzing erfüllt die Zusammenschlusstatbestände des § 37 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 3 a) GWB.
- 12 Lenzing ist bereits mit 45 % an der mittelbaren Muttergesellschaft der Kelheim, der EQUI Fibres Beteiligungsgesellschaft mbH, beteiligt. Nach Angaben des Verfahrensbevollmächtigten ist damit derzeit weder eine Kontrolle noch eine Mitkontrolle verbunden.³ Der alleinige Kontrollerwerb und das Überschreiten der Anteilsschwelle von 50 % stellen jedenfalls eine wesentliche Verstärkung der bestehenden Unternehmensverbindung i.S.v. § 37 Abs. 2 GWB dar.

3. Keine gemeinschaftsweite Bedeutung

- 13 Der Zusammenschluss hat keine gemeinschaftsweite Bedeutung. Nach Art. 1 Abs. 2 lit. a) bzw. Abs. 3 lit. d) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (FKVO) kommt die Anwendbarkeit der europäischen Fusionskontrolle nicht in Betracht, weil der gemeinschaftsweite Umsatz von Kelheim unter 100 Mio. € liegt.

4. Überschreiten der Umsatzschwellen des § 35 Abs. 1 GWB

- 14 Der Zusammenschluss ist kontrollpflichtig, denn die beteiligten Unternehmen – einschließlich der mit ihnen gemäß § 36 Abs. 2 GWB verbundenen Unternehmen – überschreiten die Umsatzschwellen des § 35 Abs. 1 GWB. Lenzing erzielte einschließlich aller verbundenen Unternehmen Umsätze von weltweit über 500 Mio. € im Jahr 2011 und inländische Umsätze von mehr als 25 Mio. €. Die Umsätze von Kelheim im Inland in Höhe von mindestens [...] Mio. € lagen über der Schwelle von 5 Mio. €.

5. Überschreiten der Umsatzschwellen des § 35 Abs. 2 GWB

- 15 Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Nr. 1 GWB liegen nicht vor. Von dem Zusammenschluss ist kein Markt betroffen, dessen Volumen unter 15 Mio. € in Deutschland liegt. Das Vorhaben fällt daher in den Geltungsbereich der Zusammenschlusskontrolle.

³ Vgl. Schreiben v. 29. August 2011.

a. Vortrag der Zusammenschlussbeteiligten

- 16 Es wird vorgetragen, dass die inländischen Umsätze der Zusammenschlussbeteiligten auf dem Markt der Herstellung von Tamponfasermaterial rd. [...] Mio. € (Kelheim) bzw. [...] Mio. € (Lenzing) betrügen. Dies seien Umsätze, die ausschließlich mit Kunden erzielt werden, die auch in Deutschland ihren Sitz haben und bei denen Liefer- und Rechnungsadresse übereinstimmen. Andere Lieferanten belieferten den deutschen Markt nicht mit Viskosefasern. Zusätzlich zu den Viskosefasern sei von Lieferungen von Baumwollfasern für Tampons vor allem der Firma Barnhardt, USA, in Höhe von ca. [...] Mio. € auszugehen. In der Summe läge das inländische Marktvolumen damit bei rund [...] Mio. €.
- 17 Die mit [...] erzielten Umsätze der Zusammenschlussbeteiligten mit Tamponfasermaterial in Höhe von insgesamt mehr als [...] Mio. € in 2011, die mit direkten Lieferungen des Materials an die Produktionsstätte [...] verbunden waren, seien dem inländischen Marktvolumen nicht zuzurechnen, da die Verhandlung der Lieferverträge und damit der Liefermengen und –preise ausschließlich mit der zentralen Beschaffungsstelle von [...] in der Schweiz erfolge. Bei der räumlichen Zuordnung der Umsätze sei sowohl gem. Wortlaut des § 35 Abs. 2 Nr. 2 GWB als auch nach der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen⁴ auf den Markt als den Ort abzustellen, an dem der Wettbewerb um den Kunden stattfindet. Vorliegend gingen jedoch vom Werk [...] keine wettbewerbliche Impulse in einem relevanten Umfang aus, die Einfluss auf die Auftragsvergabe hinsichtlich Menge und Preis hätten. Damit seien die Umsätze der Schweiz zuzurechnen.

b. Ermittlungsergebnisse

- 18 Die Beschlussabteilung hat durch Befragung der Nachfrager das tatsächliche Beschaffungsverhalten überprüft. Es liegen Antworten der Unternehmen Hygiene Oederan, Oederan; Ontex, Großpostwitz; Tosama, Slovenien; Johnson & Johnson, Belgien; Procter & Gamble, Schweiz, und Kimberly-Clark, UK, vor.⁵ Diese wurden u.a. danach befragt, welchen Einfluss ihre Produktionsstätten von Tampons, sofern sie räumlich getrennt sind von der zentralen Einkaufsorganisation, auf die

⁴ Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen; Amtsblatte der Europäischen Union C 95 vom 16. April 2008.

⁵ Vgl. auch Rz. 7.

Einkaufsentscheidung haben und welche Informationen zwischen Produktionsstätte und Einkaufsorganisation im Zusammenhang mit Einkaufsverhandlungen fließen. Mit Ausnahme von [...] und [...], bei denen Sitz von Produktion und Beschaffung identisch sind, verfügen alle anderen Befragten über eine zentrale Beschaffungsstelle, die nicht in Deutschland sitzt. [...] und [...] betreiben Werke in Deutschland.

- 19 Von allen vier Nachfragern nach Tamponfasermaterial, bei denen Ort der Produktion und der zentralen Beschaffung auseinander fallen, wurde übereinstimmend angegeben, dass sämtliche Bewertungen über die Qualität der Produkte, die Verlässlichkeit der Lieferanten sowie das Lieferanten-Abnehmer-Verhältnis insgesamt durch die lokalen Produktionsstätten durchgeführt werden. Diese sind außerdem für die Lieferantenratings zuständig. Alle lieferantenbezogenen Informationen werden an die zentralen Beschaffungsstellen weitergeleitet. [...] hat darüber hinaus angegeben, dass die Bestellungen durch die lokalen Einkaufsteams der Produktionsstätte mit der Unterstützung der überregionalen Einkaufsorganisation bei der Verhandlung von Rahmenvereinbarungen erfolgen. Sämtlicher Austausch über die technischen Aspekte der Einkaufsentscheidung wie Verlässlichkeit, Qualität der Produkte und andere fertigungsbezogene Aspekte finde direkt zwischen den Werken und den Lieferanten statt. [...] hat angegeben, dass die [...] als Kompetenzzentrum für Tampons am Einkauf beteiligt sei und auch die periodische Lieferantenbewertung im Auftrag der Konzernzentrale durchführe.

- 20 Ergänzend wurden die Nachfrager danach gefragt, wie sie ihre Lieferanten nach den Kriterien Produktqualität, Innovationsfähigkeit, Produktionskapazitäten, Termintreue und Preis bewerten. Die Bewertung erfolgte auf einer Skala von eins bis fünf, bei der eins für „sehr gut“ stand und fünf für „sehr schlecht“. Parallel wurde erfragt, wie wichtig ihnen die vorgegebenen Kriterien waren, wiederum auf einer Skala von eins bis fünf, bei der eins für „sehr wichtig“ und fünf für „irrelevant“ stand. Mit hoher Übereinstimmung (Bewertung eins oder zwei) wurden die Kriterien Produktqualität, Termintreue und Preis als wichtig angegeben. Weitere den Abnehmern wichtige Bewertungskriterien, die nicht abgefragt worden waren, wurden nicht benannt.

c. Rechtliche und tatsächliche Würdigung

- 21 Das GWB verlangt von an Zusammenschlüssen beteiligten Unternehmen in den §§ 35 und 39 zwar eine regionale Differenzierung ihrer Umsätze, lässt jedoch offen, wie die geografische Zuordnung der Umsätze erfolgen soll. § 38 GWB enthält dazu ebenfalls keine Vorgaben.

- 22 Die herrschende Kommentarmeinung hält für die geografische Umsatzzurechnung den Sitz des Abnehmers für ausschlaggebend und verweist ergänzend auf Art. 5 Abs. 1 S. 3 FKVO.⁶ Da die geografisch differenzierten Schwellenwerte des § 35 GWB sowohl der Begründung der Zuständigkeit des Bundeskartellamtes als auch der eindeutigen Zuständigkeitsabgrenzung zur EU-Kommission dienen, spricht auch nach Auffassung der Beschlussabteilung sehr viel dafür, die geografische Umsatzzurechnung nach einheitlichen Kriterien vorzunehmen und insoweit die Vorgaben des Art. 5 FKVO analog heranzuziehen. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass quantitative „Aufgreifkriterien“ (§ 35 GWB bzw. Art. 1 FKVO) von den Zusammenschlussbeteiligten ohne große Schwierigkeiten klar ermittelt werden können müssen.⁷
- 23 Art. 5 Abs. 1 Satz 3 FKVO lautet: „Der in der Gemeinschaft oder in einem Mitgliedstaat erzielte Umsatz umfasst den Umsatz, der mit Waren oder Dienstleistungen für Unternehmen oder Verbraucher in der Gemeinschaft oder in diesem Mitgliedstaat erzielt wird.“ Die regionale Umsatzzuordnung erfolgt demnach abnehmerbezogen, unabhängig vom Sitz des Anbieters der Waren oder Dienstleistungen. Denn am Ort des Abnehmers findet üblicherweise auch der Wettbewerb um den Kunden statt.⁸ Da es zahlreiche Konstellationen gibt, in denen der Lieferort und die Rechnungsanschrift auseinander fallen (z.B. Bestellungen über das Internet oder Telefon, zentrale Beschaffung von Konzernen), hat die EU-Kommission in ihrer Konsolidierten Mitteilung (a.a.O.) nähere Erläuterungen zur geografischen Umsatzzuordnung in diesen Fällen gemacht. Sie erfasst dabei ausdrücklich auch den vorliegenden Fall, nämlich den zentralen Einkauf eines multinationalen Unternehmens, das eine gemeinschaftsweite Einkaufsstrategie verfolgt und seinen gesamten Bedarf an einer Ware von einem Standort aus beschafft. Laut der Konsolidierten Mitteilung erfolgt in allen Fällen, in denen der Einkauf zwar zentral erfolgt, die Lieferung aber direkt vom Lieferanten an die jeweiligen nationalen Tochtergesellschaften geht, die Umsatzzurechnung national, also am Lieferort. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob die nationale Tochtergesellschaft z.B. auf der Grundlage eines Rahmenvertrages Aufträge selbst erteilt oder die Aufträge über die

⁶ Vgl. Ruppelt in Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, Bd. 1, § 35 Rdnr. 21; Bechtold in Bechtold, GWB Kommentar, 6. A., § 35 Rdnr. 28; Wessely in Münchener Kommentar, Bd. 2, § 35 Rdnr. 24; Mestmäcker/Veelken in Immenga/Mestmäcker, GWB Kommentar, 4. A., § 35 Rdnr. 10.

⁷ Vgl. BGH, Beschluss vom 25.9.2007, KVR 19/07, Sulzer/Kelmix, Rdnr. 25.

⁸ So ausdrücklich die Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen, Rdnr. 195 f; vgl. auch Wessely in Münchener Kommentar, Bd. 1, Art. 5 FKVO Rdnr. 15; Baron in Langen/Bunte; Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, Bd. 2, 11.A., Art. 5 FKVO Rdnr. 35.

zentrale Einkaufsorganisation erteilt werden.⁹ Grund sei in beiden Fällen, dass unter den Lieferanten ein Wettbewerb um die Lieferung der Waren an die verschiedenen Tochtergesellschaften stattfindet (Auslieferung der Ware als charakteristische Vertragshandlung).

24 Dieser Auslegung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 FKVO ist zuzustimmen. Jede andere Handhabung würde zu geografischen Umsatzzurechnungen führen, die nicht der wirtschaftlichen und wettbewerblichen Realität entsprächen. Im vorliegenden Fall z.B. wäre der Umsatz nach Lesart der Zusammenschlussbeteiligten der Schweiz zuzurechnen. Dort findet jedoch gar keine Lieferung und Verwendung von Tamponfasermaterial statt. Das Material ist **für** Unternehmen in Deutschland bestimmt. Ein Abstellen auf den Rechnungsort könnte dazu führen, dass ein Zusammenschluss der schweizerischen Fusionskontrolle unterliegt, obwohl er dort keine reale wirtschaftliche Relevanz besitzt, in Deutschland aber nicht anmeldepflichtig ist, obwohl ein großer Teil der in der Schweiz verhandelten Lieferungen nach Deutschland geht. Ein weiteres – hypothetisches – Beispiel für die nicht realitätskonformen Ergebnisse einer Umsatzzurechnung, wie sie die Zusammenschlussbeteiligten für richtig halten, wäre der Fall, dass alle deutschen Automobilhersteller ihren europaweiten Zentraleinkauf z.B. nach Luxemburg verlegen. Dann wären sämtliche Automobilzuliefermärkte Bagatellmärkte im Sinne des GWB. Dieses Beispiel macht sehr deutlich, dass dies weder die wirtschaftliche noch die wettbewerbliche Realität abbildet. Tatsächlich ist es Praxis des Bundeskartellamts, in Zuliefererfällen die Umsätze geografisch den jeweiligen Lieferländern zuzurechnen. Mit VW in Wolfsburg zentral verhandelte Zuliefererumsätze, die mit direkten Lieferungen an Werke in Spanien verbunden sind, wären danach keine deutschen sondern spanische Umsätze. Im Ergebnis ist deshalb im Einklang mit der Auslegung der Kommission und der Anwendungspraxis des Bundeskartellamtes für eine nationale Umsatzzurechnung erforderlich - aber auch ausreichend - dass die Warenlieferungen direkt vom Hersteller an das nationale Werk erfolgen.

25 Darüber hinaus findet der Wettbewerb auch tatsächlich um die Lieferungen an die jeweiligen nationalen Standorte/Werke statt. Dafür ist unerheblich, ob der Auftrag aus einem anderen Land heraus erteilt und bezahlt wird. Das verarbeitende Werk steht in der realen Lieferbeziehung und besitzt die Kenntnisse über die Qualität, Zuverlässigkeit und Servicebereitschaft eines Lieferanten und seiner Wettbewerber. Eine zentrale Beschaffung erfolgt auf der Grundlage dieser Kenntnisse. Auf der anderen Seite muss

⁹ Konsolidierte Mitteilung, Rdnr. 198.

auch der Lieferant seine täglichen Geschäftsbeziehungen mit den nationalen Werken abwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit seines Angebotes wird konkret mitbestimmt durch die Wahrnehmung der Qualität der Lieferungen durch die Werke. Die Ermittlungen untermauern dies nachdrücklich. Zwei von drei als wichtig erachtete Kriterien der Lieferantenbewertung, nämlich Produktqualität und Termintreue, sind Kriterien, welche die lokalen Werke bewerten und an die zentralen Beschaffungsstellen weiterleiten. Nur eines der drei wichtigen Kriterien, der Preis, wird in erster Linie von der zentralen Beschaffungsstelle bewertet und verhandelt. Alle vier der befragten Unternehmen, bei denen Lieferort und zentrale Beschaffung räumlich auseinander fallen, haben bestätigt, dass die Werke eine wichtige Rolle im Beschaffungsprozess spielen. Die Anmelder selbst haben den Vermerk eines Mitarbeiters eingereicht, in dem dieser ausdrücklich schreibt: "Sollten andauernde Qualitätsprobleme, die zu ständig wiederkehrenden oder dauerhaften Problemen bei der Tamponqualität führen oder zu Problemen in der Produktion, die erheblich das Ergebnis des jeweiligen Werks negativ beeinflussen, ist das Werk naturgemäß berechtigt, beim Einkauf und der zentralen Entwicklung vorzuschlagen, eine alternative Faser zu beschaffen."¹⁰ [...] und [...], die beide Werke im Inland haben, gaben darüber hinaus an, dass die periodischen Lieferantenbewertungen von den nationalen Werken durchgeführt werden. In der Summe ist damit vorliegend eine hinreichende Wettbewerbsbezogenheit – soweit diese überhaupt erforderlich ist – der nationalen Lieferungen bzw. Lieferanten/Werks-Kontakte gegeben. Vor diesem Hintergrund verwundert die Aussage der Anmelder: "Wettbewerbliche Impulse, gar in relevantem Umfang, gehen vom Werk [...] hinsichtlich dieser Aufträge nicht aus." Das Gegenteil ist der Fall.

- 26 Der Einwand der Zusammenschlussbeteiligten, dass am Lieferort der Ware kein Wettbewerb um die Aufträge stattfindet und es deshalb keinen Markt gebe, basiert auf einer selbstgewählten und eindimensionalen Definition des Marktbegriffes. Im Allgemeinen wird jedoch unter "Markt" der Ort des Zusammentreffens von Angebot und Nachfrage verstanden und dies umfasst ohne Zweifel auch die tatsächlichen Warenströme, die vorliegend – Angebot – direkt von Lenzing bzw. Kelheim an – Nachfrage – die verarbeitenden Werke der Abnehmer in Deutschland fließen. Die wichtige Rolle dieser Werke im Rahmen der Beschaffungsentscheidung ist dargelegt worden (vgl. Rz. 25).

¹⁰ Vermerk von Herrn Matthew North „Einfluss der Faserqualität auf das Einkaufsverhalten von [...]“ vom 16. Oktober 2012, eingereicht durch den Verfahrensbevollmächtigten am 17. Oktober 2012.

- 27 Schließlich spricht für eine geografische Umsatzzurechnung nach Maßgabe der Erwägungen der Kommission in der Konsolidierten Mitteilung, dass sich in allen Fällen der unmittelbaren Belieferung der jeweiligen nationalen Werke eines zentral beschaffenden multinationalen Abnehmers die regionale Umsatzverteilung durch den direkt liefernden Lieferanten ohne Schwierigkeiten zuverlässig und unmittelbar ermitteln lässt. Dies dient der Rechtssicherheit und ist bei umsatzbezogenen Schwellenwerten, wie es die Aufgreifkriterien nach § 35 GWB bzw. Art. 1 FKVO sind, ein wichtiger Gesichtspunkt (vgl. BGH, a.a.O.).
- 28 Die regionale Zuordnung von Umsätzen nach den Vorgaben der FKVO dient auch nicht in erster Linie der materiellen Beurteilung, sondern allein der formellen Begründung der Zuständigkeit und der Anmeldepflicht. Für die materielle Prüfung ist die Art der geografischen Zuordnung von Umsätzen irrelevant, steht einer geografisch weiteren oder u.U. auch engeren Marktabgrenzung nicht entgegen und präjudiziert sie auch nicht.
- 29 Die nationale Zurechnung der auf die Lieferungen an das Werk von [...] in [...] und das Werk [...] von [...] entfallenden Umsätze der Zusammenschlussbeteiligten steht nicht im Widerspruch zu Sinn und Zweck der Bagatellmarktklausel des § 35 Abs. 2 Nr. 2 GWB und zur einschlägigen BGH-Rechtsprechung (BGH, Sulzer/Kelmix, a.a.O.). Der BGH hat in seiner Entscheidung zwar festgestellt, dass für die Zwecke der Ermittlung des Marktvolumens im Rahmen der Prüfung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 GWB nicht auf den ökonomisch relevanten Markt abzustellen ist, sondern nur auf die im Inland erzielten Umsätze im Sinne einer normativen Marktabgrenzung. Wie die inländischen Umsätze zu ermitteln sind, darüber enthält die Entscheidung jedoch keine Aussage. Nur darum aber geht es vorliegend. Stellt man auf Sinn und Zweck und die Intention des Gesetzgebers ab, so soll die Bagatellmarktklausel verhindern, dass ein Zusammenschluss untersagt werden muss, obwohl seine Auswirkungen in Deutschland nur marginal sind (BGH, a.a.O., Rdnr. 17). Tatsächlich werden im vorliegenden Fall Waren, hier Tamponfasermaterial, in einem Umfang von mindestens 20 Mio. € direkt in Deutschland abgesetzt und verarbeitet und der relevante Schwellenwert von 15 Mio. € ist klar überschritten.

II. Materielle Untersagungs Voraussetzungen

- 30 Gemäß § 36 Abs. 1 GWB ist ein Zusammenschluss, von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, vom Bundeskartellamt zu untersagen, es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen nach, dass durch den

Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und dass diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen. Es ist zu erwarten, dass der Zusammenschluss die marktbeherrschende Stellung der Zusammenschlussbeteiligten bzw. Kelheims auf dem mindestens europaweiten Markt für Tamponfasermaterial aus Viskose begründet bzw. verstärkt. Es entsteht ein Monopol auf dem Markt für Tamponfasermaterial aus Viskose.

1. Sachlich relevanter Markt

- 31 Nach dem Bedarfsmarktkonzept gehören Produkte demselben sachlichen Markt an, wenn sie aus Sicht der Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks ohne weiteres gegeneinander austauschbar sind, weil sie sich zur Befriedigung desselben Bedarfs eignen. Derart funktionell austauschbare Waren oder Dienstleistungen sind marktgleichwertig und bilden einen eigenen sachlich relevanten Markt.¹¹ Dabei wird der sachliche Markt nach Produktgruppen abgegrenzt, die einen typisierten Bedarf decken und für deren Entwicklung, Herstellung und Handel ein vergleichbares Know-how sowie gleichartige Fertigungs- bzw. Handelseinrichtungen einsetzbar sind.
- 32 Die Zusammenschlussbeteiligten stellen Viskosefasern für die Herstellung von Tampons her und gehen davon aus, dass Fasermaterial zur Herstellung von Tampons der sachlich relevante Markt sei. Sie beziehen dabei sowohl Viskose- als auch Baumwollfasern ein. Abnehmer der Fasern sind die Hersteller von Tampons, welche das Fasermaterial zu einem dünnen Vlies verweben und daraus den Tamponkörper wickeln und formen.
- 33 Tampons werden sowohl aus Viskose als auch aus Baumwolle und auch aus Mischungen der Materialien hergestellt. Den Ermittlungen zufolge wird weit überwiegend Viskose eingesetzt. Der Vorteil von Viskose ggü. Baumwolle ist, dass Viskosefasern in einem technisch überwachten Prozess hergestellt werden und die Fasereigenschaften konstanter sind, als bei einem Naturprodukt. Tampons müssen bestimmte Absorptionseigenschaften erfüllen, daher stellen Variationen in der Faserabsorption ein Qualitätsrisiko dar. Bei Viskosefasern kann der Faserquerschnitt beeinflusst werden und so eine bessere und konstante Absorptionsfähigkeit erreicht werden. Baumwollfasern

¹¹ Ständige Rspr., vgl. BGH WuW/E DE-R 2451,2453 – E.ON/Stadtwerke Eschwege m.w.N; BGH WuW/E DE-R 3058, 3062 – Pay-TV-Durchleitung; BGH WuW/E DE-R 1926, 1927 – National Geographic II; BGH WuW/E DE-R 2269, 2271 Soda Club, .

weisen aufgrund von Düngung und Reinigungsprozessen außerdem chemische Kontaminationsrisiken und Farbabweichungen auf. Innerhalb der Viskosefasern für Tampons gibt es unterschiedliche Qualitäten. So stellt Kelheim ein Premiumprodukt unter der Marke „Galaxy“ her. Dieses zeichnet sich durch eine trilobale Faserstruktur aus, die die Saugfähigkeit ggü. der Standardfaser um 10 – 15 % erhöht. Lenzing stellt nur Standardqualität her, Kelheim beide Qualitäten. Fasermaterial für Tampons wird nicht für andere Hygieneprodukte wie Damenbinden, Windeln oder Inkontinenzprodukte verwendet. Bei Damenbinden wird seit Anfang der 90er Jahre keine Viskose mehr eingesetzt und für Windeln und Inkontinenzprodukte fand der Austausch noch früher statt. Die dort eingesetzten Produkte sind Zellstoffe und superabsorbierende Polymere.

- 34 Die Ermittlungen haben ergeben, dass aus Nachfragersicht Baumwollfasern für Tampons und Viskosefasern für Tampons nicht austauschbar sind. Aufgrund der o.g. Produkteigenschaften lehnt der überwiegende Teil der befragten Hersteller den Einsatz von Baumwolle grundsätzlich ab. Nach übereinstimmender Aussage der befragten Abnehmer ist Viskose das Standardmaterial der Tamponherstellung. Nur zwei der befragten Hersteller setzen derzeit Baumwolle im Mix mit Viskosefaser bei der Tamponproduktion ein. Eine Umstellung auf Baumwolle sei mit grundlegenden Änderungen des Produktes verbunden, erfordere neue regulatorische Freigaben und Lieferantenzertifizierungen und Umstellungen im Produktionsprozess.
- 35 Viskosefasern für andere Anwendungen sind nicht austauschbar mit Viskosefasern für Tampons. Die Produktionsanlagen für andere Viskosefasern ließen sich nur mit signifikanten Umstellungskosten für die Produktion von Tamponviskose nutzen. Von den Nachfragern wurde bestätigt, dass Viskosefasern z.B. für textile Anwendungen nicht verwendbar seien. Aufgrund besonderer Anforderungen an die Reinheit der Materialien und die hohe Absorptionsfähigkeit seien solche Fasern nicht einsetzbar und auch deren Hersteller nicht in der Lage, diese anzubieten. Dies deckt sich mit den Angaben der Anmelder, die auch Hersteller von Viskosefasern für andere Anwendungen wie z.B. Textilien oder Wischtücher sind. Danach müsste ein Hersteller von Viskosefasern anderer Art ca. 19 – 64 Mio. € investieren, um Tamponviskose herstellen zu können. Dies wäre nach Ansicht der Zusammenschlussbeteiligten vor allem aufgrund der beschränkten Marktgröße unwirtschaftlich.¹²

¹² Vgl. Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 13. Juli 2012.

- 36 Innerhalb des Marktes für Viskosefasern für Tampons gibt es zwei unterschiedliche Qualitäten: Standardviskosefaser und Galaxy-Faser. Die Galaxy-Faser weist eine besondere, trilobale Struktur auf, welche die Saugfähigkeit ggü. Standardviskose deutlich erhöht. Galaxy wird ausschließlich von Kelheim hergestellt und ist ein in Nordamerika noch bis 2018 patentgeschütztes Produkt. Eine Trennung in unterschiedliche sachlich relevante Märkte erscheint nicht sachgerecht, auch wenn die Nachfragerantworten hier uneinheitlich sind. Einige Abnehmer heben die Qualitätsunterschiede deutlich hervor und sehen eine deutliche Differenzierung. Andere sehen keinen Differenzierungsbedarf, weil eine Austauschbarkeit gegeben sei und die Produkteigenschaften vergleichbar seien. Tatsächlich setzen bis auf eine Ausnahme alle befragten Hersteller sowohl Standard- als auch Galaxy-Viskose ein. Kelheim produziert beide Qualitäten, Lenzing lediglich die Standardviskose. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Lenzing ohne größeren Umstellungsprobleme und –kosten die Produktion von trilobalen Fasern mit den vorhandenen Produktionsanlagen aufnehmen könnte. Dazu bedarf es lediglich spezieller Düsen und eines Additiv-Systems zum Fällbad, welche mit geringen Zusatzkosten den vorhandenen Produktionsanlagen für Tamponviskose hinzuzufügen wären.¹³ Die Produkte der Zusammenschlussbeteiligten stehen in einem engen Wettbewerbsverhältnis. Mit den Zusammenschlussbeteiligten ist daher von einem einheitlichen sachlich relevanten Markt für Viskosefasern für Tampons auszugehen.
- 37 Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Untersuchung der Europäischen Kommission in dem Verfahren CVC/Lenzing in 2001, COMP/M.2187. Die Entscheidung kommt in Rz. 96 ff. ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Viskosefasern für Tampons einen eigenständigen sachlich relevanten Markt bilden, dem Baumwolle und andere Hygienefasern nicht angehören und in den die Hersteller sonstiger Viskosefasern auch nicht jederzeit eintreten können.

2. Räumlich relevanter Markt

- 38 Der räumlich relevante Markt für Tamponfasern aus Viskose ist mindestens europaweit. Sämtliche befragten Abnehmer decken den Bedarf für die Produktion aller ihrer Werke in Europa, bei Lenzing und Kelheim. Es sind keine anderen Erzeugungskapazitäten außerhalb Europas bekannt und für etwaige Bezugsquellen aus anderen Weltregionen werden erhebliche Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Schnelligkeit und des

¹³ Vgl. Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 13. Juli 2012, Anlage 2.

Kontaminationsrisikos geäußert. Letztlich kann offen gelassen werden, ob der Markt ggf. weiter zu fassen ist, die wettbewerbliche Würdigung bliebe unverändert.

3. Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung

39 Durch den Zusammenschluss wird die marktbeherrschende Stellung Kelheims verstärkt bzw. alternativ eine marktbeherrschende Stellung der Zusammenschlussbeteiligten begründet. Es entsteht ein Monopol.

3.1 Marktanteile

40 Die Marktanteile der Zusammenschlussbeteiligten auf dem Markt für Viskosefasern für Tampons verteilen sich wie folgt:

Tabelle 1:

Marktanteile 2011 auf der Basis Umsätze	Deutschland	EWR + Schweiz	weltweit
Lenzing	20 - 30 %	10 - 20 %	10 - 20 %
Kelheim	70 - 80 %	80 - 90 %	80 - 90 %
Summe	100 %	100 %	100 %
Marktvolumen in Tsd. € in 2011	20.000 – 25.000	45.000 – 50.000	85.000 – 90.000

41 Wettbewerber konnten nicht ermittelt werden. Weder die Zusammenschlussbeteiligten noch deren Abnehmer waren in der Lage, andere Bezugsquellen für Viskosefasern für Tampons zu nennen. Es gibt auch keine anderen Hersteller von Viskosefasern für Tampons, bei denen die befragten Abnehmer in den letzten fünf Jahren (seit 2007) solche Fasern bezogen hätten. Dies gilt für die weltweiten Bezüge der befragten Abnehmer.

42 Bezöge man Tamponfasern aus Baumwolle in den Markt mit ein, so ergäbe sich auf der Basis der vorliegenden Daten folgende Marktanteilsverteilung:

Tabelle 2:

Marktanteile 2011 auf der Basis Absätze in t	Deutschland	EWR + Schweiz	weltweit
Lenzing	15 - 20 %	15 - 20 %	15 - 20 %
Kelheim	80 - 85 %	70 - 75 %	70 - 75 %
Aslanli, Türkei	0 – 5 %	0 – 5 %	0 – 5 %
Barnhardt, USA	0 – 5 %	0 – 5 %	10 - 15 %
Marktvolumen in Tsd. t in 2011	10 - 20	20 - 30	40 - 50

43 Andere Hersteller von Tamponfasern konnten nicht ermittelt werden.

44 Auf der Grundlage der zutreffenden Marktabgrenzung eines sachlich relevanten Marktes für Tamponfasern aus Viskose beträgt der Marktanteil der Zusammenschlussbeteiligten auf der Basis der drei aufgeführten regionalen Abgrenzungen 100 %. Die bereits sehr hohen Marktanteile von Kelheim legen es nahe, dass Kelheim bereits vor dem Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung inne hatte. Diese Marktstellung würde durch den Zusammenschluss mit Lenzing und damit dem Wegfall des einzigen Wettbewerbers jedenfalls verstärkt. Die Verstärkung und die damit verbundenen Abschreckungseffekte sind auch wesentlich und überschreiten damit die erforderliche Verstärkungswirkung deutlich.¹⁴ Selbst wenn Kelheim vor dem Zusammenschluss nicht marktbeherrschend gewesen sein sollte, weil möglicherweise von Lenzing ein hohes wettbewerbliches Kontrollpotenzial ausgegangen sein könnte, so kommt es durch den

¹⁴ Vgl. zuletzt BGH WuW/E DE-R 2452,2461 - E.ON/Stadtwerke Eschwege, und BGH WuW/E DE-R 3067, 3076 - Springer/Pro 7 II.

Wegfall des einzigen Wettbewerbers jedenfalls zur Entstehung einer marktbeherrschenden, weil monopolistischen Marktstellung der neuen Einheit.

- 45 Die Einbeziehung von Tamponfasern aus Baumwolle führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Marktanteile der Zusammenschlussbeteiligten betragen nach dem Zusammenschluss mindestens 85 %. Der Marktanteilsabstand zum nächstfolgenden Wettbewerber beträgt mindestens 70 Prozentpunkte.

3.2 Keine Ausweichmöglichkeiten der Nachfrager

- 46 Es konnten keine aktuellen oder potenziellen Wettbewerber der Zusammenschlussbeteiligten ermittelt werden. Alternative Hersteller von Tamponfasern aus Viskose sind keinem der befragten Marktteilnehmer bekannt. Markteintritte sind nicht ersichtlich. Die Zusammenschlussbeteiligten haben selbst überzeugend ausgeführt, warum die Umstellung der Produktion von der Herstellung herkömmlicher Viskosefaser für andere Anwendungen auf die Herstellung von Tamponviskose wirtschaftlich nicht lohnend ist und damit die Marktzutrittsschranken hoch sind. Von Nachfragern wurde ergänzend ausgeführt, dass ggü. potenziellen Lieferanten von außerhalb des EWR erhebliche Bedenken hinsichtlich Qualität, Zuverlässigkeit, Reinheit der Ware und Erfüllung regulatorischer Anforderungen bestünden, ohne dass dabei solche potenziellen Lieferanten überhaupt benannt werden konnten. In der Vergangenheit hat es lediglich einen Marktaustritt gegeben und keine Marktzutritte. In der Kommissionsentscheidung CVC/Lenzing (a.a.O.) wird noch der Wettbewerber Svenska Rayon mit einem Marktanteil von weniger als 20 % auf dem europaweiten Markt für Tamponviskose genannt. Dieser ist nicht mehr aktiv.
- 47 Baumwolle wird zwar grundsätzlich als alternatives Einsatzmaterial von den befragten Nachfragern benannt, kommt aber aus tatsächlichen Gründen nicht als Alternative in Betracht, weil sowohl die Produkteigenschaften des Endproduktes Tampon dadurch erheblich verändert würden, als auch die Umstellung der Produktion mit erheblichem Aufwand verbunden wäre (vgl. Rz. 34). Die Ermittlungen haben ergeben, dass es von 2010 zu 2011 Preiserhöhungen für alle Viskosefasern für Tampons von mindestens 5 % (variierend nach Material Standard oder Galaxy und nach Abnehmern) gegeben hat. Ein Rückgang der insgesamt abgesetzten Menge war damit nicht verbunden. Die Einsatzmenge von Baumwolle ist nicht angestiegen.

48 Von den Nachfragern geht keine gegengewichtige Nachfragemacht aus, die geeignet wäre, eine monopolistische Marktstellung der Zusammenschlussbeteiligten auch nur ansatzweise zu relativieren. Zwar sind unter den Nachfragern große Unternehmen wie JJ, Procter & Gamble oder Kimberly Clark, daneben gibt es jedoch zahlreiche wesentlich kleinere Nachfrager. Selbst die großen Nachfrager können gegenüber einer Einheit Lenzing/Kelheim keine überzeugende Verhandlungsposition dergestalt aufbauen, dass sie auf einen Drittlieferanten ausweichen. Sie verfügen einzeln nicht über die Nachfragemenge, die einen potenziellen Neulieferanten wirtschaftlich auslasten könnte, ein solcher ist jedoch aus den o.g. Gründen auch gar nicht in Sicht.

4. Abwägungsklausel

49 Es ist weder vorgetragen worden noch ersichtlich, dass durch das Zusammenschlussvorhaben auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten würden und dass diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen könnten (§ 36 Abs. 1 GWB).

5. Ergebnis

50 Der Zusammenschluss führt zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Kelheim und Lenzing auf dem europaweiten Markt der Herstellung von Viskosefasern für Tampons und ist deshalb gem. § 36 Abs. 2 GWB zu untersagen.

C. GEBÜHREN

51 [...]

52 [...]

53 [...]

54 [...]

55 [...]

56 [...]

D. RECHTSMITTELBELEHRUNG

- 57 Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.
- 58 Die Beschwerde ist durch einen beim Bundeskartellamt oder beim Beschwerdegericht einzureichenden Schriftsatz zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die – gegebenenfalls auch neuen – Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.
- 59 Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Temme

Dr. Bärenß-Henke

Zigelski

Sie werden darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung - dem Tenor nach - im elektronischen Bundesanzeiger (§ 43 Abs. 2 GWB) sowie - im Volltext - im Internet veröffentlicht wird. Sie werden daher gebeten, der Beschlussabteilung innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses gegebenenfalls schriftlich mitzuteilen, dass die Entscheidung - über von Ihnen im Verfahren bereits als solche erkennbare Geschäftsgeheimnisse hinaus - weitere Geschäftsgeheimnisse enthält, die vor Veröffentlichung zu löschen sind. Bitte begründen Sie mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax, warum es sich bei den von Ihnen gewünschten Löschungen um Geschäftsgeheimnisse handelt. Sollte die zuständige Beschlussabteilung innerhalb von 7 Tagen keine Nachricht von Ihnen erhalten, geht das Bundeskartellamt davon aus, dass diese Entscheidung keine weiteren Geschäftsgeheimnisse enthält, und wird sie veröffentlichen.

Inhalt

A. Sachverhalt	3
I. Das Vorhaben.....	3
II. Die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen	3
1. Lenzing AG	3
2. Kelheim Hygiene Fibres GmbH	3
III. Verfahren	4
B. Untersagungsvoraussetzungen.....	5
I. Formelle Untersagungsvoraussetzungen.....	5
1. Anwendbarkeit des GWB	5
2. Zusammenschlusstatbestand.....	6
3. Keine gemeinschaftsweite Bedeutung.....	6
4. Überschreiten der Umsatzschwellen des § 35 Abs. 1 GWB	6
5. Überschreiten der Umsatzschwellen des § 35 Abs. 2 GWB	6
II. Materielle Untersagungsvoraussetzungen	12
1. Sachlich relevanter Markt.....	13
2. Räumlich relevanter Markt	15
3. Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung.....	16
3.1 Marktanteile.....	16
3.2 Keine Ausweichmöglichkeiten der Nachfrager	18
4. Abwägungsklausel	19
5. Ergebnis.....	19

C.	Gebühren	19
D.	Rechtsmittelbelehrung	20